

Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen an Beauftragte des Vereins, die nicht Inhaber einer WBK sind



im Rahmen des § 12 Abs.1 Nummer 3 Buchstabe b
Begleitschreiben für den Transport vereinseigener Waffen und der dazu gehörigen Munition
durch Beauftragte des Vereins, die nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind

Waffenbesitzer (Überlasser im Sinne des Waffengesetzes)

Stand Januar 2023

Verein

Name (vollständiger Name lt. Personalausweis, keine Abkürzungen oder Kurzformen) als verantwortliche in WBK eingetragene Person

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

WBK-Nummer und ausstellende Behörde / NWR P-ID oder F-ID

überlässt an Herrn/Frau (Erwerber im Sinne des Waffengesetzes)

Name (vollständiger Name lt. Personalausweis, keine Abkürzungen oder Kurzformen)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

nachfolgende erlaubnispflichtige Schusswaffe und die dazu gehörige Munition und beauftragt ihn/sie gleichzeitig mit deren Transport im Rahmen des vom Bedürfnis umfassten Zwecks

Waffenart/Kaliber/Seriennummer (laut WBK) / NWR W-ID

WBK-Nummer und ausstellende Behörde / NWR E-ID (Eine Kopie der WBK ist dem Erwerber auszuhändigen und zusammen mit diesem Dokument aufzubewahren)

Anlass des Transportes / der Verwahrung

(z.B. Teilnahme an Wettkämpfen etc.)

Ort der Veranstaltung / Datum der Veranstaltung

Datum / Uhrzeit Übergabe

Datum / Uhrzeit Rückgabe

Weisungen an den Übernehmer. Der Übernehmer darf den Umgang mit der Waffe und der Munition nur im Rahmen der Weisung ausüben:

- Die Schusswaffe ist ungeladen in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Sie darf während des Transports weder zugriffsbereit noch schussbereit sein
- Die Munition ist getrennt von der Waffe zu transportieren
- Schusswaffe und Munition sind ohne Umwege direkt zum Veranstaltungsort zu bringen
- Schusswaffe und Munition dürfen nur zu oben genanntem Zweck und für oben genannte Dauer transportiert und auf der Schießstätte benutzt werden
- Schusswaffe und Munition müssen während der Veranstaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verwahrt werden – sofern nicht der Veranstalter die überlassenen Gegenstände selbst sicher verwahrt
- Die Schusswaffe und nicht verbrauchte Munition müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich an den oben genannten Waffenbesitzer zurückgegeben werden

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisungen und waffenrechtlichen Vorschriften strafrechtliche Folgen haben kann.

Ort / Datum

Unterschrift Erwerber

Unterschrift Überlasser / Verantwortlicher des Vereins / Vereinsstempel